

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Postzustellungsurkunde
REMONDIS GmbH Region Südwest
vertreten d.d. Geschäftsführer
Antwerpener Str. 24
68219 Mannheim

13.11.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-140-1/2001-16 Bitte immer angeben!	07.08.2017	Marita Heimermann Marita.Heimermann@sgdnord.rlp.de	0261 120-2514 0261 120-2503

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Betrieb der Abfallumschlaganlage in Wüschheim

hier: Änderung des Kataloges der zur Vermischung zugelassenen Abfälle

A. Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

I.1. Die in der Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 11.09.2002 in der Fassung des Bescheides vom 11.07.2017 unter Ziffer 3.4.14 angeordnete Nebenbestimmung wird wie folgt geändert (**Fettdruck = Änderungen**):

3.4.14 Es dürfen nur Mischfraktionen unter Beachtung der §§ 4 und 8 Abs. 1 GewAbfV bzw. des § 5 AltholzV gebildet werden aus:

- Bauschutt:

Input aus	17 01 01	Beton,
	17 01 02	Ziegel,
	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
Output unter	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

1/6

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Parkmöglichkeiten Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt
--	---	--

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

- Wertstoffgemische:

Input aus	15 01 06	gemischte Verpackungen,
	17 06 04	Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen,
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
	20 03 07	Sperrmüll,
	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
Output unter	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

Für HBCD-haltige Abfälle, die der POP-Abfall-ÜberwV unterliegen, ist als Outputschlüssel ein Abfallschlüssel der Gruppe 19 12 (19 12 10 oder 19 12 12) zu wählen.

Abfälle der Abfallart 17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis) dürfen nicht der Bauschutt-Fraktion zugemischt werden, da dadurch die Verwertung verhindert wird.

- Holzabfälle:

Input aus	15 01 03	Verpackungen aus Holz,
	17 02 01	Holz,
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt.
Output unter	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

I.2 Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

II. Begründung:

Die REMONDIS GmbH Region Südwest betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Wüschheim, Flur 1, Flurstücke 6/1, 1/13 und 5/6, u.a. eine mit Bescheid vom 11.09.2002 immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag (Anlage nach Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Unter Ziffer 3.4.14 des o.a. Bescheides erging unter Benennung von Input- wie auch Outputschlüsseln eine Nebenbestimmung hinsichtlich der zur Vermischung zugelassenen Abfälle. Mit Bescheid vom 11.07.2017 wurde die Erweiterung des Kataloges der zur Vermischung zugelassenen Abfälle um den Abfallschlüssel AVV 17 06 04 - Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 – fällt, zugelassen.

Eine Entsorgung unter dem bisher für Wertstoffgemische in der Anlage gültigen Outputschlüssel 20 03 01 – gemischte Siedlungsabfälle – ist jedoch nicht zulässig.

Die Remondis GmbH beantragte daher, die Angabe der Outputschlüssel zu streichen bzw. dahingehend zu ändern, dass für die Entsorgung des mit HBCD-haltigen Abfällen erzeugten Gemischs ein Abfallschlüssel aus der Gruppe 19 der AVV gewählt werden könne.

Die erneute Prüfung des Sachverhaltes führte im Ergebnis dazu, den Bescheid vom 11.07.2017 im o.a. Sinne zu ändern. Für Abfälle, die der Nachweispflicht aufgrund § 4 POP-Abfall-ÜberwV unterliegen, sollen nach der Begründung zu § 2 Nr. 2 der Verordnung die Schlüssel der Gruppe 19 12 zur Anwendung vorgesehen werden. Die Regelung verzichtet dabei auf die Nennung von konkreten Abfallschlüsseln, da die Praxis der Abfallbezeichnung in diesem Zusammenhang häufig uneinheitlich ist. Als Abfallarten kommen je nach Einzelfall sowohl solche der Gruppe 19 12 10 als auch der Gruppe 19 12 12 in Betracht.

Rechtsgrundlage für den Bescheid sind §§ 48, 49 und 51 VwVfG.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.6 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Am 07.11.2017 erklärte die REMONDIS GmbH telefonisch ihr Einverständnis zu der beabsichtigten Änderung/ Ergänzung des Bescheides.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag
gez. Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)